

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Mag. Manuel Wolf

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5520
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-WFN/B-507/6-2025

Landeck, 20.02.2025

Hotel Furgler GmbH & Co KG, Serfaus;

Räumung Staubecken Wasserkraftanlage am Argebach;

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz

K U N D M A C H U N G

Die Hotel Furgler GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung der Staubeckenräumung samt Errichtung eines Zufahrtsweges bei der von der Hotel Furgler GmbH & Co KG betriebenen Wasserkraftanlage am Argebach im Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus angesucht.

Beschreibung des Projekts:

Die Hotel Furgler GmbH & Co KG betreibt am Argebach im Gemeindegebiet von Serfaus eine Wasserkraftanlage.

Aufgrund der jüngsten Murereignisse ist das Staubecken der gegenständlichen Wasserkraftanlage derzeit mit einer großen Menge an Geschiebe gefüllt, weshalb dieses geräumt werden soll.

Für die Durchführung dieser Staubeckenräumung ist es erforderlich, einen ca. 4 m breiten und 142 m langen Zufahrtsweg zu errichten, wobei der letzte Teil der Zufahrt im Bachbett des Argebachs erfolgen soll.

Schätzungsweise wird mit einer Menge von 2.000 m³ Geschiebe gerechnet, welche aus dem Staubecken geräumt werden soll.

Vom Vorhaben sind nachstehende Grundstücke betroffen:

207, .127, 196/1 und 2392/2, alle KG Serfaus

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 25.03.2025 um 09:30 Uhr

mit dem Treffpunkt **Gemeindeamt Serfaus** anberaumt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektsunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Manuel Wolf